

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

der **Wacker Chemie AG**

Der Aufsichtsrat der Wacker Chemie AG gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Er arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- (2) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und etwaiger Beschlüsse des Aufsichtsrats aus.
- (3) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, mindestens einmal nach der Hälfte der regelmäßigen Amtszeit seiner Mitglieder, die Effizienz seiner Tätigkeit.
- (4) Der Aufsichtsrat berät auf Vorschlag des Präsidialausschusses (§ 9) über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand und überprüft sie regelmäßig. Die Festsetzung der Vergütung für Mitglieder des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat.

§ 2

Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sein. Mindestens ein Mitglied muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung verfügen. Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.

- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied, das außerdem dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, darf insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen, die nicht dem Konzern derjenigen Gesellschaft angehören, in der die Vorstandstätigkeit ausgeübt wird.
- (3) Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft ausüben.
- (4) Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung ausreichende Zahl unabhängiger Mitglieder angehören.
- (5) Die vorstehenden Regeln sind bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, sollen zum Ende der auf die Vollendung des 80. Lebensjahres des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds folgenden ordentlichen Hauptversammlung ihr Amt niederlegen. Eine Abweichung von dieser Regel soll mit den Mitgliedern des Präsidialausschusses und – soweit ein Mitglied des Präsidialausschusses betroffen ist – zusätzlich mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses erörtert werden.

§ 3

Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben nach Maßgabe von Satzung und Geschäftsordnung die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnten, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und Beratungen sowie Stimmabgaben im Aufsichtsrat. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, bei denen sich das Aufsichtsratsmitglied nach sorgfältiger Überlegung nicht sicher ist, ob sie an diesen Dritten weitergegeben werden können oder ob durch die Weitergabe für die Gesellschaft ein Schaden entstehen kann, so ist es ver-

pflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass die von ihm eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitsverpflichtung in gleicher Weise einhalten. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds aus dem Amt sind sämtliche mit der Amtsführung im Zusammenhang stehenden Unterlagen unverzüglich dem Vorsitzenden oder, wenn der Vorsitzende ausscheidet, dessen Nachfolger auszuhändigen bzw. zu vernichten.

- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber zu Händen des Vorsitzenden offen zu legen. Bei Interessenkonflikten des Vorsitzenden unterrichtet dieser die Mitglieder des Präsidialausschusses. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten hat das Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederzulegen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat die Vorschriften der EU-Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014), insbesondere zu Eigengeschäften von Führungskräften gemäß Art. 19, zu beachten.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den an den Aufsichtsrat zu erstattenden Berichten des Vorstands sowie den Vorlagen zum Jahresabschluss und den Prüfungsberichten des Abschlussprüfers Kenntnis zu nehmen. Die Vorlagen zum Jahresabschluss und die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers werden allen Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Beschlussfassung übermittelt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Prüfungsberichte nach der Beschlussfassung an die Gesellschaft zurückzugeben.
- (7) Die Gesellschaft stellt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats für die Erfüllung seiner ihm nach Gesetz, Satzung und dieser Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zugewiesenen Aufgaben ein Büro sowie eine Sekretärin zu seiner ausschließlichen Nutzung zur Verfügung. Darüber hinaus ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats jederzeit berechtigt, für dienstlich veranlasste Fahrten den Fuhrpark der Gesellschaft (Dienstfahrzeug und Fahrer) zu nutzen.

§ 4

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er kann darüber hinaus einen weiteren Stellvertreter wählen.
- (2) Bei der durchzuführenden Wahl des Vorsitzenden führt der nach Lebensjahren älteste Vertreter der Anteilseigner den Vorsitz.
- (3) Der nach Maßgabe des MitbestG gewählte Stellvertreter ist als erster zur Vertretung des Vorsitzenden berufen, sofern nicht in rechtlich zulässiger Weise eine andere Regelung getroffen ist. Ein Stellvertreter des Vorsitzenden hat in allen Fällen, in denen er bei dessen Verhinderung in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende. Eine Zweitstimme steht ihm jedoch nicht zu.
- (4) Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist er an der Ausübung seines Amtes nicht nur vorübergehend verhindert, so hat die Wahl eines neuen Vorsitzenden für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bzw. Verhinderten zu erfolgen. Das Gleiche gilt auch für die Stellvertreter des Vorsitzenden. Nachfolger sind unverzüglich – spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung vor der Behandlung anderer Tagesordnungspunkte – zu wählen. Sofern eine Wahl erst zu Beginn der nächsten Sitzung erfolgt, ist eine besondere Ankündigung dieser Wahl in der Einladung nicht erforderlich.
- (5) Dem Vorsitzenden obliegt der Vollzug der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Darüber hinaus führt der Vorsitzende den Schriftwechsel in Angelegenheiten des Aufsichtsrats; insbesondere ist er federführend in der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit dem Vorstand und seinen Mitgliedern. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden nimmt sein Stellvertreter die vorgenannten Aufgaben wahr. Nur der Vorsitzende, und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 5 Einberufung, Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat zu mindestens vier Sitzungen im Kalenderjahr und mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr ein. Bei Bedarf bereiten die Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils gesondert vor. Jedes Aufsichtsratsmitglied und der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.
- (2) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich per Telefax, per E-Mail, telefonisch oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist abkürzen und mündlich oder fernmündlich einberufen.
- (3) In der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung sowie der Tagungsort und der Zeitpunkt der Sitzung anzugeben. Beschlussvorschläge zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung und so konkret mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist. Insbesondere bei zustimmungspflichtigen Geschäften sollen die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Ergänzungen der Tagesordnung müssen, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, bis zum siebten Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden.
- (4) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestellt den Protokollführer, der nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein muss, und entscheidet über die Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden obliegt die Leitung seinem Stellvertreter. Ist auch dieser an der Teilnahme verhindert, so wählt der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen einen Sitzungsleiter.

Steht bei einer Abstimmung dem Vorsitzenden aufgrund des Mitbestimmungsgesetzes eine zweite Stimme zu, so kann der Vorsitzende seine Zweitstimme auch durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen (Stimmboten). Dem stellvertretenden Vorsitzenden steht die Zweitstimme auch dann nicht zu, wenn für den verhinderten Vorsitzenden niemand eine schriftliche Stimmabgabe der Zweitstimme überreicht.

- (6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach der Einladung aller Mitglieder mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht im Gesetz andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. § 108 Abs. 3 AktG ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu. Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf und die Art der Abstimmung. Er entscheidet bei Stimmgleichheit, ob eine erneute Abstimmung in derselben Sitzung erfolgt.
- (3) Beschlüsse sollen nur zu solchen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die rechtzeitig in der Einladung angekündigt worden sind. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht rechtzeitig angekündigt worden, so darf darüber nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Falle Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.

- (5) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag des Vorstands oder sonst nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen.
- (6) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Art der Beschlussfassung besteht nicht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (7) An der Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied nicht beteiligen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Unternehmen betrifft.

§ 7

Niederschriften

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer und die Art ihrer Teilnahme, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ein von ihm gestellter Antrag oder ein erklärter Widerspruch in die Niederschrift aufgenommen wird.
- (2) Eine Kopie der Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied und – soweit nicht Vorstandsangelegenheiten Gegenstand der Niederschrift sind – dem Vorstand unverzüglich nach Erstellung der Niederschrift zuzuleiten. Das Original der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen.
- (3) Die Niederschrift nach Absatz 1 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung der Niederschrift an die Aufsichtsratsmitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter

Angabe von Gründen sowie Unterbreitung eines alternativen Textvorschlags Widerspruch eingelegt hat.

§ 8

Allgemeine Regeln für Ausschussarbeit

- (1) Der Aufsichtsrat bildet neben dem gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschuss (§ 11) aus seiner Mitte des Weiteren einen Präsidialausschuss (§ 9) und einen Prüfungsausschuss (§ 10). Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden. Den Ausschüssen können – soweit rechtlich zulässig – Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (2) Ein Ausschuss des Aufsichtsrats kann ein Mitglied des Ausschusses zum Vorsitzenden bestimmen, soweit nicht im Gesetz, in der Satzung oder in dieser Geschäftsordnung etwas anderes geregelt ist. Ist der Vorsitzende Mitglied eines Ausschusses, so ist er, mit Ausnahme des Prüfungsausschusses, stets Vorsitzender dieses Ausschusses. Er hat das Recht zum Stichentscheid.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden berufen die Ausschüsse zu mindestens zwei Sitzungen im Kalenderjahr ein; dies gilt nicht für den Vermittlungsausschuss.
- (4) Ist der Ausschussvorsitzende verhindert, leitet ein von ihm bestimmtes Ausschussmitglied die Sitzung; dies gilt nicht für den Vermittlungsausschuss. Ein Recht zum Stichentscheid steht dem von ihm bestimmten Vertreter nicht zu.
- (5) Scheidet ein vom Aufsichtsrat gewähltes Mitglied eines Ausschusses aus dem Ausschuss aus bzw. ist es an der Ausübung seines Amtes nicht nur vorübergehend verhindert, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich – spätestens in seiner nächsten Sitzung – einen Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen.

Ist ein Aufsichtsratsmitglied abwesend oder verhindert, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen und wird der Ausschuss dadurch beschlussunfähig, so können die übrigen Mitglieder des Ausschusses sich mit einem anderen Aufsichtsratsmitglied der jeweiligen Gruppe (Anteilseigner bzw. Arbeitnehmer) darüber verständigen, dass dieses für die Dauer der Abwesenheit oder Verhinderung des Ausschussmitglieds als Ersatzmitglied dem Ausschuss angehört.

- (6) Die Ausschussvorsitzenden berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig – spätestens in der nächsten Sitzung – über die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen der Ausschüsse. In den Fällen von § 9 Abs. 2 a) – f) dieser Geschäftsordnung ist lediglich über die Fassung und den Gegenstand eines Beschlusses zu informieren, im Falle des § 9 Abs. 3 ist nur über den Tatbestand der Beratung zu berichten.
- (7) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Dies gilt nicht für den nach § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschuss, der nur beschlussfähig ist, wenn alle vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (8) Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag. Dies gilt nicht für den nach § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschuss.
- (9) Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil, soweit der Vorsitzende des Ausschusses dies wünscht.
- (10) Im Übrigen gelten für das Verfahren der Ausschüsse die Regelungen, die für die Beschlussfassung des Aufsichtsrats in § 10 Abs. 1 bis 7 der Satzung und in den §§ 5, 6 und 7 dieser Geschäftsordnung festgelegt sind, soweit nicht im Vor- oder Nachstehenden für die Ausschussarbeit etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Präsidialausschuss

- (1) Der Präsidialausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Dem Präsidialausschuss soll neben Vertretern der Anteilseigner auch ein Vertreter der Arbeitnehmer angehören. Vorsitzender des Präsidialausschusses ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats, weiteres Mitglied ist der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats. Das dritte Mitglied wird vom Aufsichtsrat gewählt.
- (2) Der Präsidialausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor, insbesondere die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Ernennung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Mitglieder des Vorstands in der Regel nicht älter als 67 Jahre sein sollen. Der Präsidialausschuss beschließt anstelle des Aufsichtsrats über:

- a) den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungs- und Pensionsverträge der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern gemäß § 112 AktG,
 - c) die Einwilligung zu Geschäften im Gegenstandswert über EUR 100.000 zwischen der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen einerseits und einem Vorstandsmitglied oder Personen oder Unternehmungen, die einem Vorstandsmitglied nahe stehen, andererseits,
 - d) die Einwilligung zu anderen Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG sowie die Zustimmung zu sonstigen Nebentätigkeiten, insbesondere zur Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Mandaten in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen außerhalb des Konzerns,
 - e) die Gewährung von Darlehen an den in §§ 89, 115 AktG genannten Personenkreis sowie
 - f) die Einwilligung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG.
- (3) Der Präsidialausschuss berät regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Dabei berücksichtigt er die Führungskräfteplanung des Unternehmens.
- (4) Persönliche Interessenkonflikte legen Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Vorsitzenden offen. Der Vorsitzende unterrichtet die Mitglieder des Präsidialausschusses.
- (5) Über jede Sitzung des Präsidialausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Niederschriften über Sitzungen, in denen Angelegenheiten gemäß vorstehender Absätze 2 Buchstaben a) bis f) und Absatz 3 behandelt wurden, werden nicht an die Ausschussmitglieder verteilt. Das Original verbleibt beim Ausschussvorsitzenden und kann von den Ausschussmitgliedern bei diesem eingesehen werden.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuss muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats angehören, das über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung verfügt; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Dem Prüfungsausschuss soll neben Vertretern der Anteilseigner auch ein Vertreter der Arbeitnehmer angehören. Vorsitzender des Prüfungsausschusses soll ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner, nicht aber der Vorsitzende des Aufsichtsrats sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss überwacht die Rechnungslegung und den Rechnungslegungsprozess.

Er kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Prüfung und gegebenenfalls Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses sowie zum Beschlussvorschlag des Vorstands zur Gewinnverwendung vor. Zu diesem Zwecke obliegt ihm eine Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, des Lageberichts und Konzernlageberichts sowie des Vorschlags für die Gewinnverwendung. An diesen Verhandlungen des Prüfungsausschusses nimmt der Abschlussprüfer teil. Der Prüfungsausschuss erörtert mit dem Abschlussprüfer dessen Prüfungsberichte und Feststellungen und gibt insoweit Empfehlungen an den Aufsichtsrat.

- (3) Der Prüfungsausschuss bereitet unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (insbesondere Art. 16 der EU-Abschlussprüfungsverordnung – Verordnung (EU) Nr. 537/2014) eine Empfehlung an die Hauptversammlung im Hinblick auf den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers vor. Der Prüfungsausschuss holt vor Unterbreitung dieses Wahlvorschlags eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers ein, dass die rechtlichen Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten werden. Er erteilt nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer. Der Prüfungsausschuss trifft – unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu Prüfungshonoraren – die Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungsschwerpunkte fest und überwacht die Abschlussprüfung. Er trifft geeignete Maßnahmen, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers festzustellen und zu überwachen, sowie die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen zu überwachen. Der Prüfungsausschuss erörtert mit dem Ab-

schlussprüfer die Gefahren für dessen Unabhängigkeit sowie die zur Verminderung dieser Gefahren angewendeten Schutzmaßnahmen. Aufträge an den Abschlussprüfer oder Gesellschaften, mit denen dieser rechtlich, wirtschaftlich oder personell verbunden ist, dürfen nur erteilt werden, soweit es sich nicht um verbotene Nichtprüfungsleistungen handelt, und bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Prüfungsausschuss, der dabei die Gefährdung der Unabhängigkeit und die angewendeten Schutzmaßnahmen gebührend beurteilt. Der Prüfungsausschuss kann hierzu Leitlinien erstellen, die auch etwaige Aufträge von Konzerngesellschaften berücksichtigen.

- (5) Im Übrigen unterstützt der Prüfungsausschuss den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung und befasst sich in diesem Zusammenhang insbesondere mit der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie mit Fragen der Compliance.
- (6) Zum Zweck der ihm übertragenen Überwachungsaufgaben kann der Prüfungsausschuss die dem Aufsichtsrat nach § 111 Abs. 2 AktG zustehenden besonderen Einsichts- und Prüfungsrechte wahrnehmen.

§ 11

Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG

Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 S. 1 MitbestG bezeichneten Aufgabe einen Ausschuss, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder angehören, von denen je eines von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird. Vorsitzender dieses Ausschusses ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschlussfassung des Aufsichtsrats am 21. September 2017 in Kraft und setzt damit gleichzeitig die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vom 6. Dezember 2016 außer Kraft. Die Regelungen dieser Geschäftsordnung finden nur insoweit Anwendung, als sie der jeweils geltenden Fassung der Satzung nicht widersprechen.